

# Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414)
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S.127)
- 3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- 4. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung
- § 81 der Hessischen Bauordnung 2002 (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 274) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB
- . Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HeNatG)
- 7. Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193)

#### **Planzeichenerklärung**

#### Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

- 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- 3. Anlagen für sportliche Zwecke,
- 4. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Dabei sind als Geschäftsgebäude ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten wie Möbel, Heimtextilien, Tapeten und Teppiche, Baumaterialien, Fahrräder, Camping- und Gartenbedarf, Elektrogroßgeräte und Kraftfahrzeuge zulässig. Lebensmittel- und Getränkemärkte bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von
- 800 m² sind ausnahmsweise zulässig.
- 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in
- Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- 3. Vergnügungsstätten.

#### Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 20 BauNVO

Grundflächenzahl

6,0 Baumassenzahl

> Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

Offene Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur **Entwicklung von Natur und Landschaft** §§ 1a und 9 (1) Nr. 20 u. 25 und (6) Bau GB

lacksquareErhaltung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25b BauGB

### Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

## Hinweise

0

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Vorhandene Flurgrenze

FI. 19 Flurbezeichnung

z.B. 50/7 Flurstücksbezeichnung

vorh. Gebäude



Planung Westring, nicht Gegenstand des Verfahrens

Vorhandene Stellplätze, nicht Gegenstand des Verfahrens

# Nachrichtliche Übernahmen

Grundstücksentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch

Für die Stellplatznachweise gelten die Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Stadt Fulda in der jeweils gültigen Fassung.

### <u>Altlasten</u>

Sofern Hinweise bekannt werden, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Abt. Staatliches Umweltamt, umgehend zu informieren.

Archäologische Denkmalpflege Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste ) entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu

## Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.10.04 die Aufstellung der Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 85 "Aueweiher – Frankfurter Straße" gemäß § 2 (1) BauGB im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Fulda, den 08.04.05 / े

Der Beschluss wurde am 30.04.04 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Magistrat der Stadt Fulda

Möller (Öberbürgermeister)

2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Offenlegung vom 08.11.04 bis 08.12.04 gemäß § 13 (2) in Verbindung mit § 3 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Fulda, den 08.04.05

Der Magistrat der Stadt Fulda 1.1/W

Möller (Øberbürgermeister)

3. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 01.11.04 gemäß § 13 (2) in Verbindung mit § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Fulda, den 08.04.05

(Siegel)

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Fulda

Möller/(Oberbürgermeister)

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Änderung nach Prüfung der Anregungen und Bedenken in ihrer Sitzung am 21.02.05 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fulda, den 08.04.05

Der Magistrat der Stadt Fulda Möller (Øberbürgermeister)

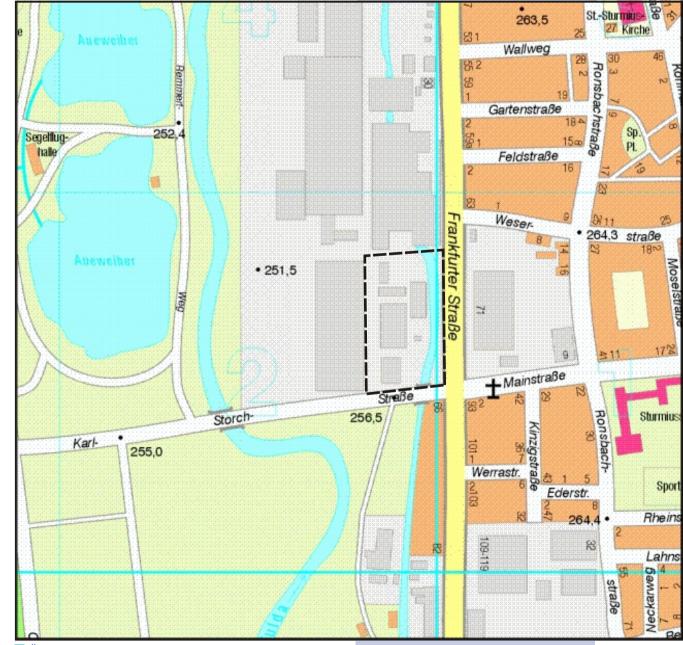
Die von der Stadtverordnetenversammlung nach § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossene Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 85 "Aueweiher – Frankfurter Straße" wurde am 12.03.05 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Anderungsplan. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 85 "Ayeweiher – Frankfurter Straße" in Kraft.

Fulda, den 08.04.05

(Siegel)

(Siegel)





Stadtplanungsamt 36010 Fulda Tel.: 06 61/102 1612 Fax: 06 61/102 2611 e-mail: stadtplanung@fulda.de

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans der Stadt Fulda Nr. 85 "Aueweiher - Frankfurter Straße"

Maßstab Planung Boe 05.01.05 1:1000 05.01.05 CAD-Bearbeitung